

# Praktikum an der Goethe-Universität als EU-BürgerIn

## Hinweise und rechtliche Bestimmungen

### 1. Allgemeines Arbeitsrecht

Für alle **Studierenden**, die die **Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaats** besitzen, gelten die gleichen rechtlichen Bestimmungen wie für deutsche Studierende.

**Pflichtpraktika während des Studiums** werden in der Regel nicht als Erwerbstätigkeit eingestuft, sondern als Teil der Ausbildung. Daher finden das Berufsausbildungsgesetz und die Regelungen des Arbeitsrechts **keine** Anwendung. Aufgrund dessen bestehen keine gesetzlichen Ansprüche auf die Zahlung einer Vergütung, Urlaub oder Kündigungsschutz. Vorgeschrieben ist lediglich eine Praktikumsbestätigung.

Bei einer **freiwilligen Weiterführung** des Praktikums über den in der Studienordnung vorgeschriebenen Zeitraum hinaus gelten die Rechte und Pflichten gemäß [§§ 10 bis 23 und 25 des Berufsbildungsgesetzes \(BBiG\)](#). Äquivalent gelten **Pflichtpraktika vor oder nach der Hochschulausbildung** als Erwerbstätigkeit, für die die oben genannten rechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.

**Freiwillige Praktika während des Studiums** gelten in der Regel als Erwerbstätigkeit. Das Berufsausbildungsgesetz und das Arbeitsrecht finden Anwendung. Daher ist eine angemessene Ausbildungsvergütung zu bezahlen. Praktika, die länger als drei Monate dauern, müssen mindestens nach dem Mindestlohn vergütet werden. PraktikantInnen haben zudem Anspruch auf anteiligen Urlaub. Ihnen steht außerdem ein (einfaches) Praktikumszeugnis zu.

Eine weitere Möglichkeit ist die [Einschreibung als Freemover/GaststudentIn](#) an der Goethe-Universität für das Praktikum. Damit erhalten die PraktikantInnen einen Studierendenstatus, wodurch die arbeitsrechtlichen Vorgaben hinfällig sind. Hier gilt es zu beachten, dass eine Einschreibung nur für ein komplettes Semester möglich ist. Der Praktikumszeitraum muss im Vorlesungszeitraum eines Semesters liegen. Die PraktikantInnen müssen sich zudem fristgerecht einschreiben.

### 2. Versicherung

Bei einem **Pflichtpraktikum** besteht für Studierende Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung. Beiträge zur Sozialversicherung fallen – unabhängig von der Höhe der Vergütung - nicht an, da das Praktikum nicht als Erwerbstätigkeit eingestuft wird.

Bei einem **freiwilligen** Praktikum, das nicht in der Studienordnung vorgeschrieben ist, sind die Regelungen zu geringfügig entlohnten Beschäftigungen, kurzfristigen Beschäftigungen und Werkstudierenden zu beachten. Grundsätzlich besteht eine **Rentenversicherungspflicht, sobald die Vergütung 450€ im Monat überschreitet**.

Sowohl bei verpflichtenden als auch bei freiwilligen Praktika besteht ein **Unfallversicherungsschutz** durch die Goethe-Universität. Wenn das Praktikum an einer universitären Einrichtung durchgeführt wird, ist die Unfallkasse Hessen zuständig. Bei einem Praktikum an einer außeruniversitären Einrichtung (Max-Planck-Institut, etc.) ist die Unfallversicherung der Praktikumsstätte zuständig.

Bei PraktikantInnen, die **als Gaststudierende eingeschrieben** sind, besteht durch die Immatrikulation ein Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz über das Studentenwerk Frankfurt. Die Krankenversicherungspflicht besteht weiterhin.

### **3. Weitere Hinweise**

Als StaatsbürgerIn eines EU-Mitgliedstaats bedarf es **keinem Aufenthaltstitel (Visum) oder einer Arbeitsgenehmigung** durch die Bundesagentur für Arbeit. Bei einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt in Deutschland besteht **Meldepflicht**. Die PraktikantInnen müssen sich dann innerhalb von zwei Wochen nach Ankunft in Frankfurt beim Bürgeramt melden. Weitere Informationen dazu sind [hier](#) zu finden.